

## Schulgeldordnung für die katholischen Schulen in Trägerschaft der Bernostiftung (SGO)

### Präambel

Die Bernostiftung (im Folgenden „Schulträger“) unterhält als freier Träger die allgemeinbildenden, katholischen Schulen in Mecklenburg. Hierfür erhält der Schulträger nicht kostendeckende staatliche Finanzhilfen. Die Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person der Schülerin bzw. des Schülers zusteht, beteiligen sich zudem mit einem Schulgeld an der Finanzierung des katholischen Schulangebots.

Um einen vom Einkommen unabhängigen Zugang zu den katholischen Schulen in Mecklenburg gewährleisten zu können, unterliegt die Erhebung des Schulgeldes einer sozialen Staffelung.

Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zur Schulgeldzahlung ist der Schulvertrag, mit dessen Unterzeichnung die Anerkennung dieser SGO in der geltenden Fassung erfolgt. Die unterzeichnenden Vertragspartner des Schulträgers haften gesamtschuldnerisch für die Entrichtung des jeweiligen Schulgeldes.

### § 1

#### Grundsätze für die Erhebung

1. Der Regelsatz für das monatliche Schulgeld beträgt in der Grundschule 140 EUR. Der Regelsatz für das monatliche Schulgeld beträgt in der Regionalen Schule und im Gymnasium 170 EUR.
2. Während einer Beurlaubung zum Zweck eines schulischen Auslandsaufenthalts wird die Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen Schulgeldes nach schriftlicher Angabe der Dauer auf 30 % herabgesetzt.
3. Für Gastschülerinnen bzw. Gastschüler, die länger als zwei Monate die Schule besuchen, gelten die Regelsätze entsprechend Absatz 1 für den gesamten Aufenthalt.
4. Der Schulträger ist berechtigt, die Höhe und Staffelung des Schulgeldes anzupassen sowie eine Dynamisierung des Schulgeldes vorzunehmen. Er muss Änderungen gegenüber den Erziehungsberechtigten/gesetzlich Vertretenden mindestens vier Monate vorher bekanntgeben.
5. Es ist eine einmalige Aufnahmegebühr zum Schuleintritt des Kindes in der Höhe des Schulgeldes fällig. Bei erteilter Einzugsermächtigung erfolgt der Einzug der Gebühr am 15. Juli des Jahres durch den Schulträger.

### § 2

#### Fälligkeit und Zahlweise des Schulgeldes

1. Das Schuljahr beginnt unabhängig von der Klassenstufe am 1. August eines Jahres und endet unabhängig von der Klassenstufe am 31. Juli des Folgejahres.
2. Das Schulgeld ist bis zum 1. Werktag jeden Kalendermonats inklusive der Schulferien zu entrichten.
3. Empfänger des Schulgeldes ist der Schulträger.
4. Die Zahlung des monatlichen Schulgeldes erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren zum 1. Werktag des Monats. Gebühren des führenden Kreditinstituts für die Nichtausführung des Lastschriftmandats infolge fehlender Kontendeckung oder aufgrund unbegründeten Lastschriftwiderspruchs sind von der Zahlungspflichtigen bzw. dem Zahlungspflichtigen zu tragen.



### § 3

#### Ermäßigung des Schulgeldes

1. Auf schriftlichen Antrag kann eine Ermäßigung des Regelsatzes des Schulgeldes erfolgen:
  - a) bei Nennung mehrerer schulgeldpflichtiger Kinder eines Haushalts an katholischen Schulen des Schulträgers und/oder
  - b) anhand des nachgewiesenen Familiennettoeinkommens.
2. Die Ermäßigungssätze ergeben sich aus der Schulgeldtabelle in der jeweils gültigen Fassung (Anlage).
3. Bei Sonderfällen oder außergewöhnlichen Umständen entscheidet der Stiftungsdirektor der Bernerstiftung über den Antrag auf Ermäßigung des Schulgeldes.

### § 4

#### Verfahren für die Ermäßigung

1. Erziehungsberechtigte/gesetzlich Vertretende, von denen mehrere in demselben Haushalt lebende Kinder gleichzeitig schulgeldpflichtig eine katholische Schule des Schulträgers besuchen, können eine Ermäßigung des Schulgeldes nach § 3 Abs. 1a dieser SGO beantragen. Die Reihenfolge der Kinder entspricht den Geburtsjahrgängen.
2. Erziehungsberechtigte/gesetzlich Vertretende, die aus finanziellen Gründen das Schulgeld nicht in voller Höhe zu leisten imstande sind, können eine Ermäßigung des Schulgeldes nach § 3 Abs. 1b dieser SGO beantragen.
3. Der Antrag auf Ermäßigung des Schulgeldes ist beim Schulträger einzureichen. Der Schulträger entscheidet über die Bewilligung einer Ermäßigung und deren Höhe gemäß der Schulgeldtabelle in der jeweils gültigen Fassung (Anlage).
4. Bemessungsgrundlage für eine einkommensbezogene Schulgeldermäßigung ist das Einkommen und Vermögen der Bedarfsgemeinschaft, der das Kind angehört. Hierbei wird das Kindergeld nicht berücksichtigt. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören in Anlehnung an die sozialrechtlichen Vorschriften die im Haushalt lebenden Eltern bzw. die/der im Haushalt lebende Partner/in des Elternteils und die dem Haushalt angehörenden Kinder.
5. Hierbei ist eine rechtsverbindliche Selbstauskunft zum Einkommen (einschließlich gesetzlicher Leistungen) und zum Vermögen aller in demselben Haushalt lebenden Personen sowie entsprechende Nachweise in Kopie beizulegen.

Als Nachweise werden anerkannt:

- aktuelle Lohn- und Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate
- elektronische Lohnsteuerbescheinigungen
- EÜR / BWA (des Steuerberaters bei Selbständigen/Gewerbetreibenden)
- aktueller Einkommensteuerbescheid
- Bescheinigungen über Kapitalerträge
- Honorarabrechnungen
- Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungs- / Wohngeld-/ Elterngeld-/ Kinderzuschlagsbescheid etc.

Bis zur Vorlage der für eine Ermäßigung des Schulgeldes relevanten Nachweise ist die Bearbeitung des Antrages nicht möglich und eine Ermäßigung ausgeschlossen.

6. Eine Ermäßigung wird ab dem ersten Monat nach Eingang des vollständigen Antrages wirksam. Die rückwirkende Gewährung einer Ermäßigung ist ausgeschlossen.
7. Bewilligte Ermäßigungen gelten für die Dauer des Schuljahres, für den der Antrag gestellt wurde, längstens für den Zeitraum, in dem die Bedingungen für die Gewährleistung unverändert bleiben. Die Erziehungsberechtigten/gesetzlich Vertretenden sind verpflichtet, Änderungen – insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse –, die die Zahlung eines höheren Schulgeldes ermöglichen, umgehend dem Schulträger mitzuteilen.



8. Der Schulträger hat das Recht, die Angaben zum Haushaltseinkommen und deren Aktualität regelmäßig zu überprüfen. Dazu haben die Erziehungsberechtigten/gesetzlich Vertretenden auf Aufforderung des Schulträgers entsprechende Unterlagen fristgerecht einzureichen.
9. Kommen die Erziehungsberechtigten/gesetzlich Vertretenden der Aufforderung des Schulträgers nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, ist der Schulträger berechtigt, das Schulgeld für die Zukunft auf den Regelsatz anzuheben.
10. Zum Nachteil des Schulträgers festgestellte Abweichungen führen zu einer Nachforderung des zu wenig gezahlten Schulgeldes.
11. Mit der Offenlegung der Einkommensverhältnisse erteilen die Erziehungsberechtigten/gesetzlich Vertretenden dem Schulträger die Zustimmung zur Speicherung derjenigen Daten, die als Grundlage der Entscheidung zur Ermäßigung des Schulgeldes dienen.

## **§ 5**

### **Folgen der Nichtzahlung des Schulgeldes**

1. Die schuldhafte nicht rechtzeitige Zahlung des Schulgeldes führt zum Verzugseintritt gemäß § 286 Abs. 2 Ziffer 1 BGB, ohne dass es insoweit einer Mahnung seitens des Schulträgers bedarf. Die Kosten für die von dem Schulträger nach Verzugseintritt versandten Mahnungen sind von der/m Zahlungspflichtigen als Verzugsschaden zu tragen. Der Schulträger behält sich vor, offene Schulgeldforderungen durch juristischen Beistand seiner Wahl außergerichtlich und ggf. gerichtlich durchzusetzen. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen der/m Zahlungspflichtigen im Falle des Obsiegens des Schulträgers zusätzlich zur Last.
2. Ein Rückstand von mindestens drei – nicht notwendig aufeinanderfolgenden – Monatsbeträgen kann zur außerordentlichen Kündigung des Schulvertrages gemäß § 5 des Schulvertrages führen.
3. Die Kündigung des Schulvertrages entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung für die Dauer des Vertragsbestandes.
4. Der Schulträger behält sich das Recht vor, die Übergabe von Dokumenten erst beim vollständigen Ausgleich offener Zahlungen vorzunehmen.

## **§ 6**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Ordnung im Übrigen unberührt.

## **§ 7**

### **Datenschutz und Inkrafttreten**

1. Die Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes (KDO) werden eingehalten.
2. Diese SGO tritt in ihrer geänderten Form zum 1. August 2025 für alle schulgeldpflichtigen Verträge in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulgeldordnung für die katholischen Schulen in Trägerschaft der Bernostiftung vom 18. Juni 2019 außer Kraft.

Schwerin, den 17. September 2024

Dr. Christopher Haep  
Stiftungsdirektor



## Anlage zur Schulgeldordnung

### Schulgeldtabelle

mtl. Familiennettoeinkommen (ohne Kindergeld)			Monatliches Schulgeld in Euro pro Kind			
			Grundschule		Regionale Schule/Gymnasium	
Stufe	von	bis	1. Kind	2. Kind (75%)	1. Kind	2. Kind (75%)
1		2.000	15	11	20	15
2	2.001	3.000	60	45	80	60
3	3.001	3.500	90	68	120	90
4	3.501	4.000	100	75	130	98
5	4.001	4.500	110	83	140	105
6	4.501	5.000	120	90	150	113
7	5.001	6.000	130	98	160	120
8	über 6.000		<b>140</b>	105	<b>170</b>	128

### Orientierungshilfe zur Zahlung eines freiwilligen Zusatzbeitrages

Mit einem monatlichen freiwilligen Zusatzbeitrag werden spezielle Stipendien für Kinder aus finanzschwachen Elternhäusern unterstützt.

Die Spende ist steuerlich absetzbar. Dazu erhalten die Spendenden nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Zuwendungsbestätigung!

Der Betrag ist selbstverständlich *frei wählbar*. Eine Orientierungshilfe soll die nachfolgende Tabelle bieten. Der gewählte Beitrag ist auf dem SEPA-Lastschriftmandat unter „Zusatzbeitrag“ anzugeben und wird mit dem Schulgeld eingezogen.

Die Elternvertretungen der Schulen der Bernostiftung werden einmal im Schuljahr über die Anzahl und Höhe der gewährten Stipendien sowie die eingezogenen Eltern-Zusatzbeiträge informiert.

Familiennettoeinkommen in Euro (ohne Kindergeld)	monatlicher Zusatzbeitrag (zzgl. Schulgeld) pro Familie in Euro
über 5.000	30
über 6.000	60